

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa
der Deutschen Universität für Verwaltungs-
wissenschaften Speyer (MasterO LL.M.)
vom 16. Januar 2024
zuletzt geändert am 11. Februar 2026**

Lesefassung

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Anrechnung von Qualifikationsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 7 Modulabschluss
- § 8 Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt
- § 9 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit
- § 10 Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

Prüfungen

- § 11 Masterprüfungen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeiten
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Abschluss der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt
- § 20 Erkrankung bei häuslichen Arbeiten
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Mutterschutz
- § 23 Störung
- § 24 Täuschung
- § 25 Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

Schlussbestimmungen

- § 26 Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung
- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 28 Aufbewahrungsfristen
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsregelungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung (MasterO LL.M.) gilt für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität Speyer).

(2) ¹Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Er qualifiziert insbesondere für verantwortungsvolle Tätigkeiten im öffentlichen Sektor von der kommunalen bis zur überstaatlichen Ebene in Leitungsfunktionen sowie für entsprechende beratende Tätigkeiten. ³Zugleich kann der Studiengang als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium dienen.

(3) ¹Der Studiengang vermittelt vertiefende Kenntnisse der Rechtswissenschaften über Staatsfunktionen und staatliche Strukturen im nationalen Bereich sowie im europäischen Verbund unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge. ²Die Hörerinnen und Hörer lernen die rechtlichen, institutionellen und politischen Veränderungsprozesse im Mehrebenensystem der Europäischen Union kennen und entwickeln ein Verständnis für dessen Interdependenzen, Zuständigkeiten und Organisationsformen. ³Sie erwerben praxisbezogene Kompetenzen auf den Tätigkeitsgebieten der öffentlichen Hand, die besonders vom Wandel betroffen sind und können Verfahren und Prozesse innerhalb der daraus entstehenden Gemengelagen absichern und legitimieren. ⁴Die juristischen und verwaltungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden, befähigen zur wissenschaftlichen Reflexion und praxisorientierten Problemlösung.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Hörerin oder der Hörer weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(5) ¹Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universität Speyer den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Rechtswissenschaften an einer deutschen Hochschule mit der ersten juristi-

schen Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder mit einem anderen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss abgeschlossen hat und seine besondere Eignung gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachweist. ²Wenn der Studiengang nicht mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen wurde, müssen im Rahmen des Studiengangs mindestens 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) erworben worden sein.

(2) ¹Den Hochschulabschlüssen gem. Abs. 1 stehen nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau nachweisen (B2).

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. ²Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat „Zentrale Mittelstufenprüfung“ eines Goethe-Instituts (ZMP), eine „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TdN4).

§ 3

Anrechnung von Qualifikationsleistungen

¹Bei der Zulassung zum Masterstudium können für Qualifikationsleistungen, die von einer Bewerberin oder einem Bewerber in ihrer oder seiner beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 30 ECTS-Punkte auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 geforderten 240 ECTS-Punkte angerechnet werden. ²Des Weiteren können auch ECTS-Punkte, die zusätzlich zum abgeschlossenen Studiengang, z.B. im Rahmen von fachbezogenen, wissenschaftlichen Weiterbildungen, erworben wurden, angerechnet werden. ³Fehlende ECTS-Punkte können auch durch Absolvieren zusätzlicher Module an der Universität Speyer nachgeholt werden.

§ 4

Zulassung

(1) ¹Die Zulassung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres und für das Sommersemester spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres zu beantragen. ²In Ausnahmefällen können auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums gewährleistet ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift,
- Zeugnisse für Studienabschlüsse in beglaubigter Abschrift,
- gegebenenfalls Stationszeugnisse, Arbeitszeugnisse und Zeugnisse über weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge,
- ein einseitiges Motivationsschreiben, welches die Motivation für die Wahl des Studiengangs darlegt,
- ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, soweit der Nachweis nicht schon über die Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ist, sowie,
- wenn vorhanden, einen Nachweis über die Platzziffer im Prüfungsjahr.

(3) ¹Die besondere Eignung weist nach, wer in der ersten juristischen Prüfung, im zweiten juristischen Staatsexamen oder in dem anderen berufsqualifizierenden Abschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu den besten 50 v. H. der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen gehört. ²Die besondere Eignung weist außerdem nach, wer zwei im Durchschnitt mindestens mit 11 Punkten (vollbefriedigend) bewertete Leistungsnachweise aus Veranstaltungen in Form von Seminaren und/oder Projekt-Arbeitsgemeinschaften der Universität Speyer vorweisen kann.

(4) ¹Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des Studiums, des Rechtsreferendariats oder der beruflichen Tätigkeit einen Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Rechts nachzuweisen. ²Dieser Nachweis erfolgt

- a) vorzugsweise durch Ableistung eines Verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums an der Universität Speyer oder
- b) durch einen Schwerpunktbereich mit einem wesentlichen Anteil an öffentlich-rechtlichen Elementen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG) oder
- c) durch einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt innerhalb des Rechtsreferendariats durch Ableistung der Wahlstation in der Öffentlichen Verwaltung bzw. durch Wahl eines öffentlich-rechtlichen Wahlfachs oder
- d) durch langjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge. ²Er achtet bei der Zulassung darauf, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Hinblick auf die Höhe der Zulassungszahlen gewahrt bleiben.

(6) ¹Die Zulassung wird in Textform mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind zu begründen. ²Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als ordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Speyer eingeschrieben.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung einer Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt ein Jahr (zwei Semester). ²Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 60 ECTS-Punkte gem. § 6 Abs. 2 zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Frist des § 18 Abs. 2, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

- 1) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität Speyer oder der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
- 2) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertretende Gründe oder
- 3) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4) durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- 5) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

²Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt der Hörerin oder dem Hörer.

(4) ¹Fristen und Termine, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben oder von der Hochschule gesetzt werden,

enden auch, wenn sie auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fallen. ²Eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 6

Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. ²Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gem. § 7 Abs. 2 abgeschlossen.

(2) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Hörerin oder den Hörer für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen sowie ggf. für die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. ²Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls und der Masterarbeit. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ⁵In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls gem. § 7.

(4) Eine Studienleistung ist durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht.

(5) ¹Nichterbrachte Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Wiederholung ist nur zweimal möglich. ³Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 60 ECTS-Punkte und schließt die Masterarbeit ein.

(7) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studienspezifische Studienplan (Anlage).

§ 7

Modulabschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

(2) ¹In der Regel wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen gem. § 12

bestehen aus einer schriftlichen Prüfung gem. § 13. ³Ausnahmsweise kann eine mündliche Prüfung erfolgen. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss von Modulen, die nicht durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden, erfolgt durch den Nachweis der erforderlichen Studienleistungen.

§ 8

Ausschuss für die Masterstudiengänge, Prüfungsamt

(1) ¹Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegte Aufgabe obliegen dem Ausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium (Ausschuss für die Masterstudiengänge). ²Dieser Ausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) ¹Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- Feststellung von Täuschungsversuchen und schwerwiegenden Täuschungsversuchen und Sanktionen zu solchen,
- Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
- Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden übertragen. ²Der Beschluss ist jederzeit widerprüflich.

(3) ¹An den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses für die Masterstudiengänge können auf Einladung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden Gäste, insbesondere Mitarbeitende der Hochschulverwaltung teilnehmen. ²Gäste sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt. ³Gäste sind wie Prüfungsausschussmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich das Prüfungsamt, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Ausschuss für die Masterstudiengänge. ²Von anderer Seite erteilte Informationen begründen keinen Vertrauensschutz. ³Dies gilt auch für Informationen oder Zusagen, die von der Lehrveranstaltungsleiterinnen oder dem Lehrveranstaltungsleiter oder von sonstigen Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträgern erteilt oder getätigt werden. ⁴Adressat von auf Fragen des Prüfungsverfahrens bezogenen Erklärungen oder

rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen ist ausschließlich das Prüfungsamt.

§ 9

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) ¹Der zuständige Ausschuss bestellt die Prüfenden, die Beisitzenden und die Betreuenden der Masterarbeit. ²Er benennt bei Kollegialprüfungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) ¹Prüfende und Betreuende der Masterarbeit können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 50 Abs. 2 a DUVwG sein. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gem. § 47 Abs. 1 Satz 3 DUVwG, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können zu Prüfenden und Betreuerinnen oder Betreuern der Masterarbeit bestellt werden, wenn sie mit der selbständigen Lehre im Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa betraut sind. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(3) ¹Die Hörerinnen und Hörer können die Betreuerin oder den Betreuer für die Masterarbeit vorschlagen. ²Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).

(5) ¹Modulabschlussprüfungen werden in der Regel von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter verantwortet und durchgeführt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

§ 10

Anerkennung bzw. Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs

(1) ¹An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind unter Anwendung der Lissabon-Konvention anzuerkennen. ²Sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen bestehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Universität Speyer. ⁴Bei Nichtanerkennung sind die Gründe mitzuteilen.

(2) ¹Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich hinsichtlich einer Gleichwertigkeit, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich wesentlicher Unterschiede vorzunehmen. ²Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. ³Das Verfahren regelt der Ausschuss für die Masterstudiengänge.

(3) Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Beabsichtigt die Hörerin oder der Hörer ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkten angerechnet werden.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ²Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ oder „passed“ aufgenommen.

(7) ¹Die Hörerin oder der Hörer legt dem Ausschuss für die Masterstudiengänge die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule bisher unterzogen hat. ²Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(8) ¹Bei dem Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Hörerin oder dem Hörer abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. ²§ 18 Abs.1 Satz 7 ist anzuwenden.

(9) ¹Sofern Anerkennungen oder Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. ²Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind zu

begründen, der Hörerin oder dem Hörer in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anerkennung oder Anrechnung versagt wird.

(10) ¹Der Ausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. ²Diese sind zu veröffentlichen.

Prüfungen

§ 11

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 12 und
- der Masterarbeit gem. § 15.

(2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden, und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa in der Anlage dargelegt.

(3) ¹Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. ²Dies begründet kein Wahlrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) ¹Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. ²Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

§ 12

Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ³Durch die Modulprüfung soll die Hörerin oder der Hörer nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. ²Zur Sicherung der Erfassung der verschiedenen Stoffgebiete können erfolgreich erbrachte Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(3) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. ²Diese erfolgt mit der Belegung des Moduls.

³Prüfungs- und Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch nach den Regeln des § 19 möglich.

(4) ¹Eine Modulprüfung soll erst abgelegt werden, wenn die dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind. ²Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Ablegung unter Vorbehalt möglich. ³Die Modulprüfung ist in diesem Fall erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind.

(5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. ²Nicht bestandene Modulprüfungen sind insgesamt zu wiederholen.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit fachspezifischen Methoden Probleme erkennen und Lösungen entwickeln können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind

- Klausuren und
- Seminar- und Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten.

²Sie finden studienbegleitend statt.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden von einer Prüfenden oder einem Prüfendem bewertet. ²Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches (§ 18), erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom vorsitzenden Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge zu bestimmende weitere Person.

(4) ¹Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. ²Sie können in multimedialer Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(5) ¹Seminararbeiten, Hausarbeiten, Fallbearbeitungen und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas. ²Verlangt werden kann, dass die Arbeit mündlich präsentiert wird. ³Dies zählt als Teil der Leistung. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und zwölf Wochen. ⁵Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. ⁶Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.

(6) ¹Seminar, Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. ²Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Hörerinnen und Hörer deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen sollen die Hörerinnen und Hörer nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Hörerinnen und Hörer über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(3) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen. ²An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Hörerinnen und Hörer teilnehmen. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Hörerin oder Hörer.

(4) ¹Die Prüfenden bewerten die mündliche Prüfungsleistung der Hörerinnen und Hörer. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. ³Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Hörerin oder dem Hörer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ²Bei Nichtbestehen sind der Hörerin oder dem Hörer die Gründe zu eröffnen.

(6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift, in Gruppenprüfungen jeweils getrennt für die einzelnen Hörerinnen und Hörer, festzuhalten. ²Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(7) Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.

(8) Hörerinnen und Hörer des gleichen Studiengangs können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Fachproblem innerhalb eines festgelegten Zeitraums je nach Themenstellung in seinen fachlichen Einzelheiten in rechtlich vertiefter Weise und/oder in fächerübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist der Hörerin oder dem Hörer mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Ausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des ersten Semesters spätestens zum 15. März, bzw. 15. September.

(4) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. ²Der Textumfang der Masterarbeit (ohne Verzeichnisse, Fußnoten, Anhang und Literaturverzeichnis) darf 30.000 Wörter nicht überschreiten, außer die Betreuerin oder der Betreuer hat zuvor schriftlich zugestimmt.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt in Textform spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt. ³Die Zustimmung des Ausschusses für die Masterstudiengänge wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Betreuerin oder den Betreuer und
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters und einer

- Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.

⁴Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt des Eingangs wird aktenkundig gemacht. ³Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels. ⁴Die Abgabe muss zusätzlich in einer elektronischen Form erfolgen.

(9) ¹Der Ausschuss für die Masterstudiengänge leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden gem. § 9 Abs. 2. ³Dieser bewertet die Arbeit selbständig. ⁴Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sein. ⁵Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.

(10) ¹Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten um mehr als 4 Notenpunkte voneinander ab, bestellt das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für die Masterstudiengänge eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter. ²Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. ³§ 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

- Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung;
- Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

- Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
- Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
- Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Zwischenpunktzahlen sind dabei nicht zulässig.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, ist die Angabe von bis zu zwei Nachkommastellen zulässig, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ²Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Punktzahlen der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert. ²Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 17

Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(2) ¹Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfungen endgültig als mit nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt. ²Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Sie soll jeweils zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen. ⁴In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. ⁵Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird rechtzeitig von den Modulverantwortlichen hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Wird die Frist für die Meldung zur Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁷Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) ¹Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen. ³Wird die Masterarbeit nicht wiederholt, dann ist die Masterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Bewilligung von zusätzlichen Prüfungsversuchen für Härtefälle ist ausgeschlossen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung trotz bestehender Teilnahmepflicht nicht teilnimmt oder vor oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten, wird der Prüfungsversuch nicht zur Anrechnung gebracht. ²Der Rücktritt ist unverzüglich in Textform zu erklären. ³Die Gründe für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt sind unverzüglich nach ihrem Auftreten in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁴Im Verzögerungsfall, z. B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung, sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unaufgefordert ein ärztliches

Attest vorzulegen, welches die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie ihre Auswirkung auf die Fähigkeit darstellt, an der konkreten Prüfung mit Erfolg teilnehmen zu können und im Verzögerungsfall zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie den Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe attestieren muss. ⁶Für die ärztliche Bescheinigung ist das beim Prüfungsamt erhältliche Formular zu verwenden; Anträge ohne Verwendung des Formulars sind unzulässig. ⁷Jeglicher Nachweis durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. ⁸Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt unbeschadet.

§ 20

Erkrankung bei häuslichen Arbeiten

¹Bei Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten wird in Fällen vorübergehender Prüfungsunfähigkeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungsdauer gehemmt, wenn nachgewiesen ist, dass für die Zeit der Prüfungsunfähigkeit die reguläre Leistungserbringung ausgeschlossen ist. ²Die Regeln für die Prüfungsunfähigkeit und ihren Nachweis gelten entsprechend. ³Ein rückwirkender Hemmungsbeginn oder eine Hemmung über den letzten Tag der Prüfungsunfähigkeit hinaus erfolgen nicht. ⁴Die Hörerin oder der Hörer darf während der Dauer der Hemmung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen. ⁵Die Hemmung ist bis maximal zur Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer möglich. ⁶Unbeschadet bleibt die Möglichkeit des Rücktritts nach den allgemeinen Regeln, wenn die Dauer der Prüfungsunfähigkeit die maximale Dauer der Hemmung überschreitet.

§ 21

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Ausschuss für die Masterstudiengänge auf Antrag einen Nachteilsausgleich bewilligen. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt in nicht offensichtlichen Fällen durch Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attests. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung zu stellen. ⁴Bei späterem Auftreten der Beeinträchtigung ist der Antrag unverzüglich zu stellen; in diesem Fall ist der Zeitpunkt des Auftretens der Beeinträchtigung glaubhaft zu machen.

(2) ¹Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als ein halbes Jahr andauert. ²Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.

(3) Kognitive Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Prüfungsleistung begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erhalt eines Nachteilsausgleichs.

(4) ¹Die Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich werden von der Universität Speyer selbstständig geprüft. ²Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben.

(5) ¹Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

(6) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

§ 22

Mutterschutz

¹Für schwangere oder stillende Hörerinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen nicht verpflichtend. ²Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Nachteile. ³Bei Teilnahme an einer Prüfung ist ab Prüfungsbeginn der Rücktritt unter Beachtung der allgemeinen Regeln möglich. ⁴Die Bewilligung von Nachteilsausgleichen erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

§ 23

Störung

¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird oder der Ausschuss für die Masterstudiengänge nachträglich wegen der Störung das Nichtbestehen feststellt. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss für die Masterstudiengänge.

§ 24

Täuschung

(1) ¹Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. über Voraussetzungen für die Erbringung der Prüfungsleistung täuscht oder
2. in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis
 - a) des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung an einer Prüfung teilnimmt oder
 - b) des Bestehens der Teilnahmepflicht an

einer Prüfung nicht teilnimmt oder

3. die Prüfungsleistung oder ihre Bewertung durch Täuschung zu beeinflussen unternimmt oder
4. über Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich, für einen Prüfungsrücktritt oder für die Anerkennung oder Anrechnung einer Prüfungsleistung täuscht.

²Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. ³Als Täuschungsversuch gelten auch der Besitz oder die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel während der Prüfung ab Beginn der Bearbeitungszeit, die unterlassene Zitation eines Referenztexts, die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder die Prüfungsbewertung und die Hilfestellung zu Täuschungsversuchen anderer.

(2) Täuschungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind vollendete Täuschungen und Täuschungsversuche.

(3) ¹Bei Präsenzprüfungen sind nicht zugelassene Hilfsmittel auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. ²Der Verwendung im Prüfungsraum ist die Hinterlegung zur späteren Nutzung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z. B. in den WC- Räumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt.

(4) Die Verwendung künstlicher Intelligenzsysteme kann als Hilfsmittel ausgeschlossen werden.

(5) ¹Wörtliche Textübernahmen aus Referenztexten sind in Anführungszeichen zu setzen und als wörtliche Zitate unter zitatzbezogener Angabe der Fundstelle zu kennzeichnen; die Angabe der Fundstelle in einem Literatur- oder Fundstellenverzeichnis ist nicht genügend. ²Paraphrasierungen sind ohne Anführungszeichen wie wörtliche Textübernahmen zu kennzeichnen. ³Übernahmen aus anderen Sprachen sind wie Paraphrasierungen zu behandeln. ⁴Referenztext ist auch

1. ein nicht veröffentlichter oder nicht allgemein zugänglicher Text, bspw. eine Lernunterlage einer Lehrenden oder eines Lehrenden,
2. ein teilweise oder vollständig von der Kandidatin oder vom Kandidaten erstellter Text, der nicht originär in der konkreten Prüfung erstmals erstellt wurde oder
3. ein teilweise oder vollständig durch künstliche Intelligenzsysteme erstellter Text;

solche Referenztexte müssen der Prüfungsarbeit beigefügt werden, ansonsten handelt es sich um einen Täuschungsversuch. ⁵Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Übernahmen von Darstellungen.

(6) Der Versuch der verspäteten Abgabe einer Prüfungsarbeit kann als Täuschung behandelt werden.

(7) ¹Täuschung ist auch die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder auf die Prüfungsbewertung. ²Dies gilt auch in Fällen des Zusammenwirkens mit der Prüferin oder dem Prüfer oder mit Dritten. ³Täuschung ist auch die Inanspruchnahme von Lektoratsdiensten.

(8) Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung.

(9) ¹Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die Prüfung nach sich ziehen; die Entscheidung trifft der Ausschuss für die Masterstudiengänge. ²Ein schwerwiegender Fall ist insbesondere das Beisichführen technischer Hilfsmittel, die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung oder besonders umfangreiche wörtliche Textübernahmen und/oder Paraphrasierungen ohne Kennzeichnung.

(10) Der Ausschuss für die Masterstudiengänge kann beschließen, dass ein Täuschungsversuch oder ein schwerwiegender oder wiederholter Täuschungsversuch als solcher in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

(11) ¹Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der Ausschuss für die Masterstudiengänge sind berechtigt, bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und der Masterarbeit eine Software zur Auffindung von wörtlichen Textübernahmen (Plagiatsabgleich) und/oder zum Auffinden von durch KI erstellte Texte (KI-Abgleich) zu benutzen. ²Hierfür ist die Arbeit in digitaler, anonymisierter Form einzureichen.

§ 25

Zeugnis, Diploma-Supplement, Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält mindestens den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Module und die Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Rektorin oder vom Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Universität Speyer stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweilig gültigen Fassung zu verwenden. ³Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache

ausgefertigt. ⁴Es enthält insbesondere Angaben über die Universität Speyer, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und das Studiensystem.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Erteilung des Prüfungszeugnisses, das Ausstellen des Diploma-Supplements und die Beurkundung der Verleihung des Mastergrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

(6) Zusätzlich zum die Gesamtnote ausweisenden Prüfungszeugnis wird eine relative ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle ausgegeben.

Schlussbestimmungen

§ 26

Gradentzug, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung

(1) Der von der Hochschule verliehener akademischer Grad „Master of Laws (LL.M.)“ kann entzogen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder
2. der Inhaber sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die rechtlichen Bestimmungen über Rücknahme, Widerruf und Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) ¹Eine begünstigende Prüfungsentscheidung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Begünstigte sich an einer Täuschung beteiligt, die sich auf die gleiche Prüfung bezieht. ²Dies gilt auch, wenn die Täuschung sich auf eine verwandte Prüfung bezieht.

§ 27

Einsichtnahme in Prüfungsakten

¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsichtnahme soll der Kandidatin oder dem Kandidat Einblick in die Aufgabenstellung sowie in die von ihm erbrachte Prüfungsleistung einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. ³Die Einsichtnahme soll binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Prüfungsleistung erfolgen; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen und zu den Akten zu reichen. ⁵Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, besteht kein weiterer Anspruch auf Einsichtnahme.

§ 28

Aufbewahrungsfristen

(1) Dauernd aufbewahrt werden Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Hörerinnen und Hörer.

(2) 60 Jahre werden aufbewahrt:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben werden, sowie
4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre werden aufbewahrt:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4) ¹Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten das end-

gültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentcheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa (MasterO LL.M.) vom 26. September 2014 außer Kraft.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Hörerinnen und Hörer, die zum Wintersemester 2024/25 ihr Studium im Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa aufnehmen.

(2) Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. Oktober 2024 im Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa an der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa (MasterO LL.M.) vom 26. September 2014 in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung.

(3) Die für den Studienabschluss erforderlichen Module müssen spätestens in dem zweiten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang des Masterstudiengangs anschließt.

Anlage zu §§ 6,11,17:

Studienaufbau, Leistungspunkte, Masterprüfung und Abschluss der Masterprüfung
Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa (60 ECTS-Punkte / 1 Jahr)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, in denen Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden:

| Pflicht-Modul I: Staat und Verwaltung in der Europäisierung und Internationalisierung | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Vorlesung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Modulprüfung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Gesamtzahl der ECTS | 7 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Schriftliche Prüfung |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Pflicht-Modul II: Recht und Innovation in Staat und Verwaltung | |
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Vorlesung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Modulprüfung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Gesamtzahl der ECTS | 7 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Mündliche oder schriftliche Prüfung |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Pflicht-Modul III: Öffentliches Management | |
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Vorlesung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Modulprüfung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Gesamtzahl der ECTS | 7 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Mündliche oder schriftliche Prüfung |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |

| Pflicht-Modul IV: Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im öffentlichen Sektor | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft | 1. und 2. Fachsemester |
| Vorlesung oder Kolloquium | 1. und 2. Fachsemester |
| Gesamtzahl der ECTS | 7 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Mündliche oder schriftliche Prüfung |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Pflicht-Modul V: Öffentliche Aufgaben in der Transformation | |
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Vorlesung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Vorlesung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Modulprüfung | 1. oder 2. Fachsemester |
| Gesamtzahl der ECTS | 8 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Schriftliche Prüfung |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Pflicht-Modul VI: Sprachen und Kommunikation | |
| Lehrveranstaltungsart | Regelsemester |
| Kolloquium oder Übung oder Kurs | 1. oder 2. Fachsemester |
| Kolloquium oder Übung oder Kurs | 1. oder 2. Fachsemester |
| Modulprüfung | Keine |
| Gesamtzahl der ECTS | 4 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Keine |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine |
| Masterarbeit | |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Regelsemester | 2. Fachsemester |
| Anzahl der ECTS | 20 ECTS |
| Modulprüfung | Masterarbeit |
| Teilnahmevoraussetzungen | Keine |